

# **Verfahrenswege und Schutzkonzepte bei Meldungen nach § 47 SGB VIII**

**in Abgrenzung zu § 8a SGB VIII**

**Fachinformationstage 25. und 26. Januar 2021**

Angelika Nieling

## § 47 SGB VIII - Meldepflichten

§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

**Unverzüglich** an das Landesjugendamt zu melden sind Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie die bevorstehende Schließung der Einrichtung.

# 1. Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

- Fehlverhalten von Mitarbeiter\*innen (oder anderen Personen)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter\*innen
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
  - Neu: ... mit Einsatz von Rettungswagen (RTW)...
- Massive Beschwerden (kinderwohlgefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens)
- Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen
- Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse
- Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern

## 2. Form der Meldungen

- Schriftlich (per Brief/Mail/Fax)
  - Online-Meldeformular LVR
  - Vorab Information zunächst telefonisch möglich
  
- Inhalte:
  - Allg. Angaben zur Meldung
  - Schilderung des Sachverhaltes
  - Stellungnahme und fachliche Einschätzung
  - Weitere Verfahrensschritte

**Formular 422100 - Meldung gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII**

Dies ist eine Schnellmeldung gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, die Sie als Träger unverzüglich (ohne Unterschrift) per Mail zusenden können.  
Bitte drucken Sie dann das Formular aus und senden es **unterschieden** postalisch oder eingescannt per Mail dem LVR-Landesjugendamt Rheinland noch mal zu.  
Bitte melden Sie das Vorkommnis auch dem zuständige Jugendamt.

**Meldung durch Träger**

Adresse:

Funktion:

**Vertraulich**

LVR-Landesjugendamt Rheinland  
Dezernat 4 - Abteilung 42.21

Fax: 0221/8284 1459

Mail:

**Meldung gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII**

(Ereignisse oder/und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen)

- Name der Einrichtung:**  
  
**Adresse:**  
  
**Aktenzeichen:**
- Tag des besonderen Vorkommnisses:**
- Ort des besonderen Vorkommnisses:**
- Wer war beteiligt?**  
(unter Angabe des Alters des Kindes und ob es sich um ein Kind mit Eingliederungshilfe handelt)  
  
 Es handelt sich um ein Kind mit Eingliederungshilfe.
- Genauere Beschreibung des besonderen Vorkommnisses. Was hat sich konkret ereignet?**
- Welche Maßnahmen wurden unmittelbar eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?**

**Formular 422112 - Meldung gemäß § 47 SGB VIII (Ausfall von Personal und damit verbundene Maßnahmen)**

Dies ist eine Schnellmeldung gemäß § 47 SGB VIII, die Sie als Träger unverzüglich (ohne Unterschrift) per Mail zusenden können.  
Bitte drucken Sie dann das Formular aus und senden es **unterschieden** postalisch oder eingescannt per Mail dem LVR-Landesjugendamt Rheinland noch mal zu.  
Bitte melden Sie das Vorkommnis auch dem zuständige Jugendamt.

**Melder:**

Name und Adresse:

Funktion:

Telefonnummer, Mailadresse:

**Vertraulich**

LVR-Landesjugendamt Rheinland  
Dezernat 4 / 42.21

Fax: 0221/8284 1459

Mail:

**Meldung gemäß § 47 SGB VIII**

(Ausfall von Personal und damit verbundene Maßnahmen)

- Name der Einrichtung:**  
  
**Adresse:**  
  
**Telefonnummer, Mailadresse:**   
**Aktenzeichen:**   
**Träger (falls abweichend vom Melder)**  
**Name des Trägers:**  
  
**Adresse:**  
  
**Telefonnummer, Mailadresse:**
- Sachverhalt:**  
Datum der Meldung:    
Datum des Beginns der Unterschreitung der personellen Mindestausstattung:    
Gründe für die Unterschreitung der personellen Mindestausstattung (Mehrfachnennungen möglich):  
 1. Ausfall wegen vakanter Stelle  
 2. Ausfall wegen Erkrankung  
 3. Ausfall wegen Zuordnung zur Risikogruppe (Corona Pandemie)  
 4. Ausfall wegen Beschäftigungsverbot, Schwangerschaft, Mutterschutz  
  
Zu erwartende Dauer der Ausfälle zu 1.   
Zu erwartende Dauer der Ausfälle zu 2.   
Zu erwartende Dauer der Ausfälle zu 3.   
Zu erwartende Dauer der Ausfälle zu 4.

### 3. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen

Zuständigkeiten/Verantwortung:

- Träger:
- Initiierung und Sicherstellung der Meldewege
  - Unverzögliche Meldungen nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII an das zuständige Landesjugendamt

Der Träger hat das Meldeverfahren (Beschwerde- und Meldewege, Meldeschwellen, Meldeinhalte) zwischen ihm und der Einrichtung zu gestalten und zu implementieren sowie sicherzustellen, dass er selber auf einem festgelegtem Meldeweg umgehend informiert wird!

Sich hieraus ergebende Aufgaben/Fragen können sein:

- Meldeverfahren durch Dienstanweisung sicherstellen?
- Kultur des Austausches im Team schaffen
- Was ist jeweils institutionell zu beachten?
- ...

### 3. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen

Zuständigkeiten/Verantwortung:

- Leitung:
  - Sicherstellen, dass kindeswohlgefährdende Ereignisse in Form des Meldeverfahrens des Trägers umgesetzt und Informationen rechtzeitig und geordnet weitergegeben werden
  - Gewährleistung von Beschwerde-Möglichkeiten von Eltern, Bewertung der Beschwerden, Entwicklung von Handlungsschritten, sowie Dokumentation und Informationsweitergabe an den Träger
  
- (Päd.) Fachkräfte:
  - Müssen den formalen und inhaltlichen Meldevorgaben des Trägers entsprechend Informationen und Beschwerden an Leitung oder Träger weitergeben
  - die Beschwerden/Kritik der Kinder bewerten und mit der Leitung oder im Team reflektieren



### 3. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen

Zuständigkeiten/Verantwortung:

Fachberatung/Spitzenverband und örtl. Jugendamt:

- Sollen im Rahmen ihrer Funktion in Beratungsprozesse miteinbezogen werden und werden vom Landesjugendamt zu Stellungnahmen aufgefordert

Landesjugendamt:

- Soll Träger/Einrichtungen unterstützen und beraten, einem dem Wohl des Kindes zuträglichen Betriebsablauf sicherzustellen. Dies basiert auf den gesetzlichen Grundlagen.
- Eine Kindeswohlgefährdung kann unterschieden werden in unmittelbare (direkte) und mittelbare (indirekte) Gefährdung. Die unmittelbare Gefährdung, bei offensichtlichen (Sicherheits-) Mängeln, erfordert eine sofortige Handlung und ggf. eine Auflagenerteilung. Der mittelbaren Gefährdung kann sowohl eine Vereinbarung zur Behebung der Mängel mit dem Träger und ansonsten eine Auflagenerteilung folgen.

## 4. Abgrenzungen und Verfahrenswege zu § 47 Satz 1 Nr. 2 und § 8a Abs. 4

Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

- „Ereignisse und Entwicklungen“, die generell das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigen können / ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen
- Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen
- Träger haben dem Landesjugendamt unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

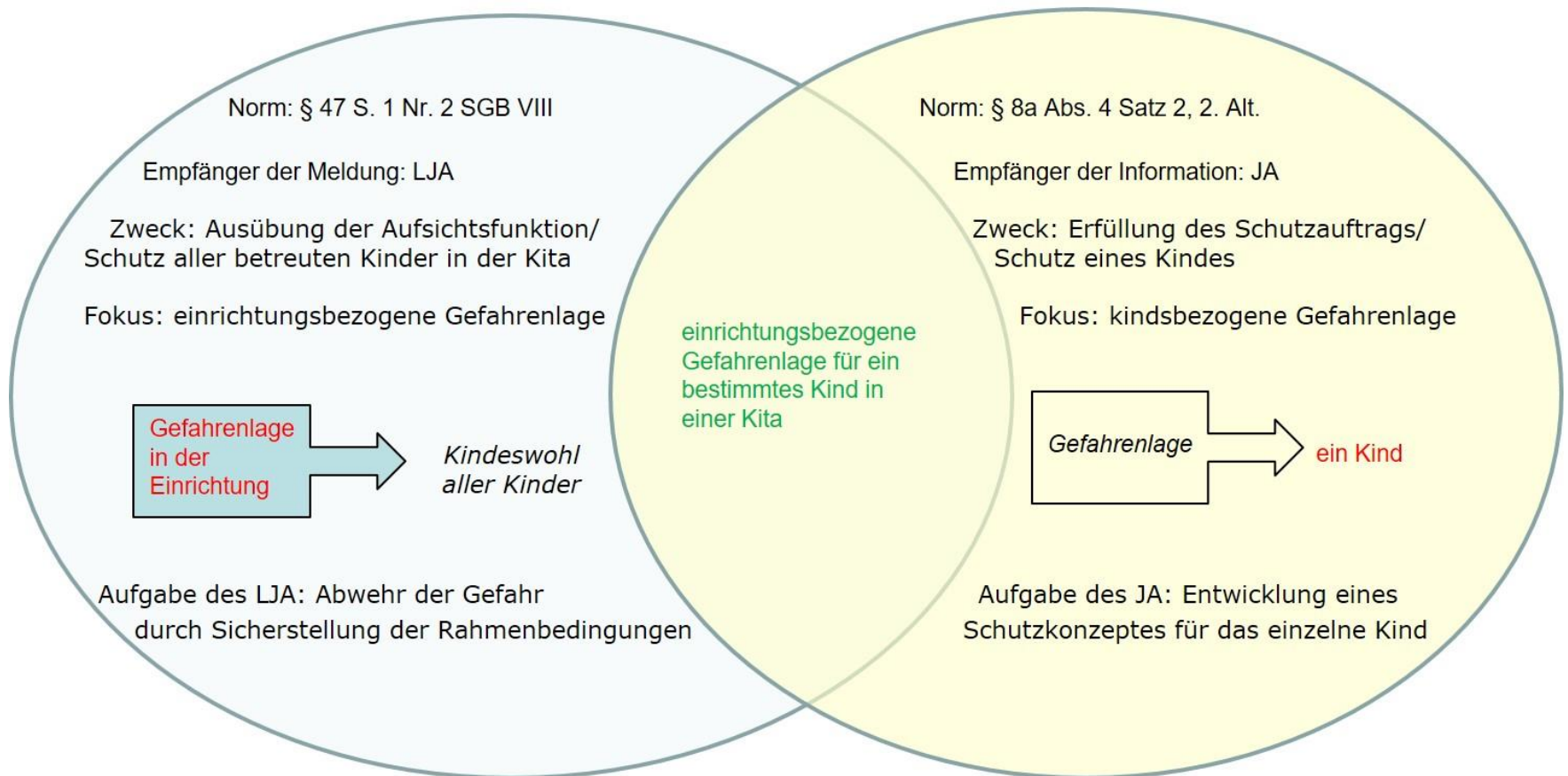
## 4. Abgrenzungen und Verfahrenswege

### Informationspflicht nach § 8a SGB VIII

- Konkretisiert den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung
- Bezieht sich in erster Linie auf den Schutz eines Kindes in seinem privaten Umfeld außerhalb der Kita, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann (Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten bzw. Dritter)....
- Fachkräfte sind verpflichtet, das örtliche Jugendamt zu informieren

## 4. Abgrenzungen und Verfahrenswege

### Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht



## 4. Abgrenzungen und Verfahrenswege

Meldepflicht (§ 47 SGB VIII) und Informationspflicht (§ 8a SGB VIII) sind nebeneinander anzuwenden.

Bei Überschneidungen der Anwendungsbereiche beider Normen besteht demnach eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber dem Landesjugendamt.

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**